

Auflageexemplar

Einwohnergemeinde Oberhünigen



Abwasserentsorgungsreglement mit Abwasserentsorgungsverordnung

Rechtsetzung per **1. November 2025**

1. Lesung (Art. 1 - 22) vom 21. November 2023
2. Lesung (Art. 23 - 35) vom 18. Januar 2024
3. Lesung vom 21. November 2024 (Gebührenverordnung)
4. Lesung vom 27. März 2025 (Gebührenverordnung)
5. Lesung vom 1. Mai 2025 (nach Vorprüfung AWA)

Erklärung zur Kommentarspalte und den farblichen Kennzeichnungen - Lesehilfe

In der Kommentarspalte rechts sind Hinweise aufgeführt mit der Beschreibung, ob es sich um eine Ergänzung, Anpassung oder Streichung handelt sowie wo die Bestimmung im bisherigen Reglement zu finden war.

- In grün sind vollständig neue Ausführungen und Bestimmungen aus dem Musterreglement gekennzeichnet. Diese Bestimmungen sind im bisherigen Reglement so nicht enthalten.
- Rote Textstellen sind Ergänzungen, Änderungen oder Streichungen gegenüber dem Musterreglement.
- Violette Textabschnitte sind nach der Bearbeitung auf ihre Richtigkeit zu überprüfen (bspw. referenzierende Artikel).

Abkürzungen

ARA	Abwasserreinigungsanlage
BKP	Baukostenplan
FILAG	Finanz- und Lastenausgleich; Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (BSG 631.1)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (BSG 821.1)
LU	Belastungswerte (Loading Unit)
OgR	Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Oberhünigen vom 27. Oktober 1995
OgV	Organisationsverordnung des Gemeinderates Oberhünigen vom 1. Januar 2023
OKI	Organisation Kommunale Infrastruktur (seit 2019: Schweizerischer Verband Kommunale Infrastruktur SVKI)
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Abwasserentsorgungsreglement der Einwohnergemeinde Oberhünigen

Gestützt auf das kantonale Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 erlässt die Einwohnergemeinde Oberhünigen folgendes Reglement:

I. Allgemeines

Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Reglement regelt die kommunale Abwasserentsorgung.

² Es gilt für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und für die zur Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Gemeindeaufgaben

Art. 2

¹ Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen. Sie kontrolliert den Unterhalt sowie den Betrieb der privaten Abwasseranlagen. Zudem obliegen ihr alle anderen Aufgaben im Bereich der Abwasserentsorgung gemäss diesem Reglement und der übergeordneten Gesetzgebung.

² Die Fachstelle der Gemeinde für den Gewässerschutz ist der Fachbereich Hoch- und Tiefbau der Gemeindeverwaltung zusammen mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderats.

Kataster und Aufbewahrung Pläne

Art. 3

¹ Die Gemeinde erstellt über die öffentlichen Abwasseranlagen, die Hausanschlussleitungen und die Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete einen Kanalisationskataster und führt diesen periodisch nach.

² Die Gemeinde erstellt zudem einen Versickerungskataster.

³ Die Gemeinde bewahrt die Pläne der Gemeindeabwasseranlagen und Liegenschaftsentwässerungen auf (Pläne des ausgeführten Bauwerks).

⁴ Hausanschlussleitungen und Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete werden fortlaufend aufgenommen und im Kanalisationskataster integriert. Die Grundeigentümerschaft hat dabei eine Mitwirkungspflicht. Übermässige Aufwand- und Eintragskosten können ihr weiterverrechnet werden.

Kommentiert [LM1]: Bisher war keine Fachstelle bestimmt - es besteht keine Kommission, daher Fachbereich Verwaltung mit RC Gemeinderat.

Kommentiert [LM2]: Es besteht zur Zeit kein Versickerungskataster.

Kommentiert [LM3]: Ergänzung zum Musterreglement, war im bisherigen Reglement nicht enthalten. Es ist im Interesse der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, dass das Kanalisationskataster laufend nachgeführt und aktualisiert wird.

II. Abwasseranlagen

Öffentliche
Abwasseranlagen

Art. 4

¹ Die von der Gemeinde erstellten oder übernommenen Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Gemeinde.

² Die Gemeinde plant, erstellt, betreibt, saniert und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen nach Abs. 1 nach Massgabe des Generellen Entwässerungsplanes GEP. Im Übrigen richtet sich die Erschliessung nach der kantonalen und kommunalen Baugesetzgebung.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Planung und Erstellung der Erschliessung durch die interessierte Grundeigentümerschaft.

Private Abwasseranlagen

Art. 5

¹ Die Abwasseranlagen im Gebäude, die Leitungen bis zum öffentlichen Netz (Hausanschlussleitungen) und die Erschliessungsleitungen für private Sanierungsgebiete sind private Abwasseranlagen. Sie stehen im Eigentum der Grundeigentümerschaft.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Die Grundeigentümerschaft plant, erstellt, betreibt, kontrolliert, saniert und erneuert auf ihre Kosten die privaten Abwasseranlagen. Sie trägt auch die Kosten für die Anpassung von bestehenden privaten Abwasseranlagen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

Durchleitungsrechte

Art. 6

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen und andere Eigentumsbeschränkungen zugunsten öffentlicher Abwasseranlagen werden im öffentlich-rechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge erworben/begründet und gesichert.

² Für das öffentlich-rechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen über das Verfahren für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Gewährung der Durchleitungsrechte und die anderen Eigentumsbeschränkungen werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen verursacht wird, sowie die Ausrichtung von Entschädigungen für Enteignungen und enteignungsähnliche Eingriffe.

Kommentiert [LM4]: Bisher Art. 8

⁴ Wo keine Erschliessungs- bzw. Sanierungspflicht der Gemeinde nach Baugesetz, kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung oder diesem Reglement besteht, haben Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer gemeinsame Abwasseranlagen zu erstellen. Wird gestrichen aufgrund Vorprüfung AWA - ist im Gesetz verankert.

Kommentiert [LM5]: Bisher wurden die Durchleitungsrechte nicht öffentlich gesichert - nach Vorliegen des GEP's ist das Verfahren durch den Gemeinderat einzuleiten (vorzugsweise mit einer Überbauungsordnung).

Schutz der gesicherten Abwasseranlagen, Bauabstände

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen obliegt der Grundeigentümerschaft.

Art. 7

¹ Öffentliche Abwasseranlagen sind in ihrem Bestand geschützt, soweit sie im öffentlich-rechtlichen Verfahren nach Art. 6 Abs. 1 oder privatrechtlich gesichert wurden.

² Bei Bauten, Anlagen und sonstigen Vorkehrungen ist in der Regel ein Abstand von **zwei Metern** gegenüber bestehenden oder projektierten, gesicherten Leitungen einzuhalten. Der Gemeinderat kann im Einzelfall einen grösseren Abstand vorschreiben, wenn die Sicherheit der Leitung dies erfordert.

³ Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen der gesicherten Leitung brauchen eine Bewilligung des Gemeinderates. Er kann besondere bauliche Massnahmen vorschreiben, wenn dies für den einwandfreien Unterhalt und die Erneuerung der Leitungen nötig ist. **Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung des Anlageeigentümers eingeholt werden.**

⁴ Die Verlegung von gesicherten Abwasseranlagen ist nur zulässig, wenn technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist.

⁵ Die Kostentragungspflicht bezüglich der Verlegung der öffentlich-rechtlich gesicherten Abwasseranlagen richtet sich nach den Überbauungsvorschriften. Fehlt in diesen eine Regelung, hat für die Verlegungskosten aufzukommen, wer um die Verlegung ersucht oder sie sonst verursacht. Bei privatrechtlich gesicherten Abwasseranlagen gilt das Zivilrecht.

Verweis auf KGV

Art. 8

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der KGV.

III. Technische Vorschriften

Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Art. 9

¹ Die Anlagen der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachpersonen geplant und erstellt werden. Kann sich die Erstellerin oder der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung ausweisen, kann die Gemeinde auf Kosten der Privaten neben der üblichen Kontrolle weitergehende Prüfungsmassnahmen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgebenden Vorschriften und Richtlinien überprüfen zu können.

² Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung sowie den Betrieb und die Instandhaltung der Abwasseranlagen sind neben den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen Normen und Richtlinien der Fachverbände sowie die Merkblätter der zuständigen kantonalen Stelle massgebend.

Kommentiert [LM6]: bisher zwei Meter - soll so in das neue Reglement aufgenommen werden.
Empfehlung gem. Musterreglement 4 m

Kommentiert [LM7]: Ergänzung zum Musterreglement - gilt für Leitungen des ARA-Verbandes.

Kommentiert [LM8]: bisher:

⁵ Die Verlegung von öffentlichen Leitungen sowie von zugehörigen Bauten und Anlagen, deren Durchleitung bzw. Standort im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert worden ist, ist nur zulässig, wenn kanalisations-technisch eine einwandfreie Lösung möglich ist. Der Eigentümer des belasteten Grundstücks, der um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesichertem Durchleitungsrecht bzw. Standort richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Kommentiert [LM9]: Anschlusspflicht (bisher): Bestimmungen fallen weg

Kommentiert [LM10]: z.B. Dichtheitsprüfung, Kanalfernseh-Aufnahmen usw.

³ Die Gebäudeentwässerung ist möglichst zugänglich und hoch liegend zu führen. Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudeteilen im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind gegen Rückstau zu sichern.

⁴ Dachwasserablaufleitungen sind zugänglich anzuordnen. Sie müssen grundsätzlich oberflächennah aus dem Gebäude geführt werden.

⁵ Der Gemeinderat oder die zuständige kantonale Stelle legt im Gewässerschutzbewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.

Kanalfernseh-
Aufnahmen

Art. 10

Bei Bauvorhaben, die sich auf die Abwasserentsorgung auswirken, kann die Fachstelle Gewässerschutz im Sinne von Art. 2 bei der Eingabe des Baugesuches oder nach Fertigstellung der privaten Abwasseranlagen Kanalfernsehaufnahmen der Hausanschlussleitungen verlangen.

Kommentiert [LM11]: bisher:

² Die Einrichtungen zur Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind mit Rückschlagklappen zu versehen.

Trenn- und Misch-
system

Art. 11

¹ Im Trennsystem sind die verschmutzten und die nicht verschmutzten Abwässer in separaten Leitungen abzuleiten. Verschmutztes Abwasser ist in die Schmutzabwasserkanalisation, Regenabwasser in die Regenabwasserkanalisation einzuleiten.

² Im Mischsystem kann Schmutzabwasser und Regenabwasser in der gleichen Leitung abgeleitet und der Mischabwasserkanalisation zugeführt werden.

³ Bis ausserhalb des Gebäudes ist unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzabwasser und das Regenabwasser getrennt voneinander abzuleiten. Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation sind die Abwässer gemäss Vorgaben des GEP's abzuleiten.

Regen- und
Reinabwasser

Art. 12

¹ Nicht verschmutztes Regenabwasser (von Dächern, öffentlichen und privaten Strassen, Trottoirs, Hauszufahrten, Wegen, Parkplätzen, Hofflächen und dergleichen) ist, wenn es die örtlichen Verhältnisse zulassen, versickern zu lassen. Ist dies technisch nicht möglich oder aus Gründen des Gewässerschutzes nicht zulässig, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Sind beide Möglichkeiten ausgeschlossen, muss es in die Mischabwasserkanalisation eingeleitet werden.

² Beim Ableiten von Regenabwasser sind sofern erforderlich Rückhaltemassnahmen vorzusehen.

³ Kann das Reinabwasser (Brunnen-, Sicker-, Grund- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser) weder versickert noch in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden, darf es nicht gefasst werden.

⁴ Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den jeweils gültigen Richtlinien für das Versickern von

Kommentiert [LM12]: Neu - Anpassung an heutige Praxis

Kann-Formulierung abweichend vom Musterreglement. ...ist bei der Eingabe des Baugesuches der Zustand der Hausanschlussleitungen mittels Kanalfernsehaufnahmen aufzuzeigen.

Regen- und Reinabwasser der zuständigen kantonalen Stelle bzw. VSA.

⁵ Das Regenabwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen, bei denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist in die Schmutz- resp. Mischabwasserkanalisation abzuleiten. Die zuständige kantonale Stelle entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieser Abwässer.

Spezielle Abwässer

Art. 13

¹ Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf dafür vorgesehenen, bewilligten Plätzen gewaschen werden. **Im Trennsystem sind solche Waschplätze vom übrigen Platz abzugrenzen und entwässerungstechnisch zu trennen, mit einem dichten Bodenbelag zu versehen, nach Möglichkeit zu überdachen und an die Schmutzabwasserkanalisation anzuschliessen.**

Kommentiert [LM13]: Im bisherigen Reglement ist die Bestimmung nicht so detailliert enthalten.

² Verschmutztes Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben ist nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle zu entsorgen.

³ Für die Einleitung der Abwässer bei Privatschwimmbädern ist das jeweils gültige Merkblatt der zuständigen kantonalen Stelle zu beachten.

⁴ Gewerbliche und industrielle Abwässer sind in die Schmutz- oder Mischabwasserkanalisation einzuleiten; sie sind nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Stelle vorzubehandeln.

Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen

Art. 14

¹ Auf Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen finden die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Wegleitungen und Richtlinien Anwendung.

² Der Bau von Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen sowie der Ersatz oder die Anpassung bestehender Kleinkläranlagen und Hofdüngeranlagen bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

Grundwasserschutz zonen und -areale

Art. 15

¹ In Grundwasserschutz zonen und -arealen sind die in den zugehörigen Reglementen bzw. Gewässerschutzbewilligungen enthaltenen besonderen Vorschriften zu beachten.

² **Die Kompetenz zur Erteilung von Gewässerschutzbewilligungen für Vorhaben innerhalb von Grundwasserschutz zonen und -arealen liegt ausschliesslich bei der zuständigen kantonalen Stelle.**

IV. Baukontrolle

Pflichten der Gemeinde

Art 16

¹ Die Fachstelle Gewässerschutz sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Bei ungenügender Fachkenntnis kann sie für die entsprechende Aufgabe eine Fachperson beauftragen.

- ² Die Baukontrolle umfasst in der Regel die folgenden Arbeiten:
- a. Überprüfung der Leitungsverlegung und Abgleich mit den bewilligten Plänen; bei Bedarf sind die Plangrundlagen anzupassen;
 - b. Abnahme und Einmessen der Hausanschlussleitung, insbesondere Anschluss an das öffentliche Netz;
 - c. Kanalfertigstellungsarbeiten oder Dichtheitsprüfung von neu verlegten oder sanierten Leitungen sowie bei grösseren Umbauarbeiten;
 - d. Kontrolle der ordnungsgemässen Ausführung der Versickerungsanlagen;
 - e. Ausfertigung eines Abnahmeprotokolls inkl. Plan des ausgeführten Bauwerks.

Kommentiert [LM14]: Aufzählung im bisherigen Reglement nicht enthalten.

Duldungs- Mitwirkungs- und Meldepflicht

Art. 17

¹ Die Grundeigentümerschaft hat alle notwendigen Handlungen der Gemeinde sowie der durch sie ermächtigten Personen zu dulden. Darunter fällt beispielsweise das Betreten von Grundstücken zur Kontrolle und zum Unterhalt der Abwasseranlagen.

Kommentiert [LM15]: Im bisherigen Reglement nicht so detailliert enthalten.

² Wo nötig hat die Grundeigentümerschaft an den Handlungen mitzuwirken. Zur Aufgabenerfüllung notwendige Auskünfte sind zu erteilen, notwendige Dokumente sind der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

³ Sie haben vor Ausführung von nicht baubewilligungspflichtigen Vorhaben der Gemeindeverwaltung die Veränderung der Anzahl Belastungswerte (LU) und der Anzahl m² der entwässerten Fläche unaufgefordert zu melden.

Pflichten der Bauherr-schaft

Art. 18

¹ Bevor Bau- und andere Arbeiten, die einen Einfluss auf die Abwasserentsorgung haben können, vorgenommen werden, sind die definitiven Projektunterlagen der Gemeinde zur Genehmigung einzureichen. Wurde das Projekt genehmigt, ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten der Gemeinde rechtzeitig zu melden.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Es sind die nachgeführten Pläne des ausgeführten Bauwerks auszuhändigen.

⁴ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁵ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss spezieller Rechtsgrundlage zu ersetzen.

Projektänderungen

Art. 19

¹ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

² Wesentliche Änderungen sind insbesondere Änderungen des Standorts von Abwasseranlagen, des Entwässerungssystems, des Reinigungssystems von Kleinkläranlagen, der Dimensionierung von Zu- und Ableitungen, die Verwendung anderer Baumaterialien sowie jede sich auf Reinigungseffekt, Betriebssicherheit oder Kapazität der Anlage auswirkende Änderung.

V. Betrieb und Unterhalt

Zustand der Abwasseranlagen

Art. 20

¹ Die öffentlichen Abwasseranlagen sind von der Gemeinde, die privaten Abwasseranlagen von der Grundeigentümerschaft in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten. Insbesondere sind die Abwasseranlagen periodisch zu kontrollieren, zu reinigen und zu unterhalten.

² Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Gemeinderat nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen verfügen und bei Bedarf zur Ersatzvornahme schreiten.

Einleitungsverbot

Art. 21

¹ Es dürfen keine Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, welche diese beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere die Einleitung von festen und flüssigen Abfällen sowie von Abwässern, die nicht den Anforderungen der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung entsprechen.

³ Küchenabfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

⁴ Stoffe, die zur Einleitung in die Kanalisation ungeeignet sind oder in der ARA den Reinigungsprozess ungünstig beeinflussen, sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder vor Einleitung in die Kanalisation durch besondere Verfahren vorzubehandeln. Diese Verfahren bedürfen der Bewilligung durch die zuständige kantonale Stelle.

Rückstände aus Abwasseranlagen

Art. 22

¹ Rückstände aus dezentralen Abwasseranlagen dürfen nur durch ein von der Gemeinde ermächtigtes Unternehmen entsorgt werden.

Kommentiert [LM16]: Ergänzung zum Musterreglement

Abs. 3 Musterreglement:

³ Die Gemeinde kontrolliert periodisch den Zustand sämtlicher Abwasseranlagen. Die Kosten der periodischen ZpA trägt die Gemeinde, die Sanierungskosten die Leitungseigentümerschaft. In Abs. 1 sinngemäss formuliert.

Kommentiert [LM17]: Im bisherigen Reglement nicht enthalten.

Kommentiert [LM18]: Bisher Art. 25:

¹ Die Entsorgung der nicht landwirtschaftlichen häuslichen Abwässer aus Stapelbehältern (abflusslose Gruben) und der Schlämme aus Abwasseranlagen hat ausschliesslich durch eine konzessionierte oder eine von der Gemeinde ermächtigte Entsorgungsfirma zu erfolgen.

² Rückstände aus Stapelbehältern und Abwasseranlagen dürfen nur mit einer Ausnahmegewilligung des GSA landwirtschaftlich verwertet werden.

² Die Rückstände sind auf der nächstgelegenen zentralen Abwasserreinigungsanlage zu entsorgen. Jede Entsorgung ist mittels Nachweis zu dokumentieren. Ausnahmen für die landwirtschaftliche Verwertung bedürfen einer Bewilligung der zuständigen kantonalen Stelle.

VI. Finanzierung

Finanzierung der Abwasserentsorgung

Art. 23

¹ Die Abwasserentsorgung muss finanziell selbsttragend sein.

² Sie wird finanziert mit:

- einmalige Gebühren (Anschlussgebühren);
- wiederkehrenden Gebühren (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren);
- Beiträgen des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung;
- dem geografisch-topografischen Zuschuss gemäss FILAG nach Massgabe der budgetierten Einlage;
- Verwaltungsgebühren;
- sonstigen Beiträgen Dritter.

³ Nach Massgabe der folgenden Bestimmungen beschliesst der Gemeinderat in der Abwasserentsorgungsverordnung die Höhe der wiederkehrenden Gebühren.

⁴ Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer. Diese wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

Einmalige Anschlussgebühren

Art. 24

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von Anlagen sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung ist für jede angeschlossene Baute und Anlage eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr für die Einleitung des Schmutzabwassers wird aufgrund der Belastungswerte (LU) gemäss den jeweils gültigen Leitsätzen des SVGW erhoben (vgl. Installationsanzeige SVGW). Sie beträgt für jede angeschlossene Baute und Anlage pro LU

- | | | |
|--------------------------|-----|--------|
| a. für die ersten 100 LU | CHF | 276.60 |
| für jede weitere LU | CHF | 220.00 |

³ Für Regenabwasser (von Hof- und Dachflächen sowie von Strassen, das in das öffentliche Netz eingeleitet wird, ist eine Anschlussgebühr pro m² entwässerte Fläche zu bezahlen. Sie beträgt CHF 5.50 pro m² entwässerte Fläche.

⁴ Die Grundeigentümerschaft der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen hat die Belastungswerte (LU) und die m² entwässerte Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und ausserdem

Kommentiert [LM19]: Bisheriger Art. 29 wird nicht mehr ins Reglement aufgenommen:

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen nach Artikel 28 die Aufwendungen für Betrieb (inkl. Zinsen), Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung gemäss Artikel 25 KGSchG betragen pro Jahr:

- 1,25% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Kanalisationen
- 3% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Abwasserreinigungsanlagen und
- 2% des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeinde- und verbandseigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen.

Kommentiert [LM20]: Neu: - Möglichkeit für die Verwendung des Zuschusses - bei Bedarf muss der Betrag vorgängig budgetiert werden.

Kommentiert [LM21]: Bisher: Gebührenreglement

Kommentiert [LM22]: Bisher: Gebührenreglement, Art. 1 Abs. 1 CHF 276.60 / BW keine Abstufung

Kommentiert [LM23]: Bisher: Gebührenreglement, Art. 1 Abs. 2 5.50 pro m² entwässerte Fläche

Kommentiert [LM24]: Gem. Art. 33. Abs. 5 KGV ist die Anschlussgebühr für Strassen zwingend.

Kommentiert [LM25]: Ergänzung zum Musterreglement (gem. Art. 30 Abs. 7 des bisherigen Abwasserreglements)

Abs. 4 Musterreglement wird nicht aufgenommen:
⁴ Bei Verzicht auf eine bestehende Einleitung des Regenabwassers in die öffentliche Kanalisation werden Beiträge gewährt. Diese bemessen sich nach der nicht mehr angeschlossenen Flächen entsprechenden Anschlussgebühren nach geltendem Tarif und werden nur bis zur Höhe von 50 % der Erstellungskosten einer rechtskonformen Versickerungsanlage beschränkt.

bei jeder Änderung der Gemeindeverwaltung unaufgefordert zu melden (Meldepflicht nach Art. 17 Abs. 3).

⁵ Die Gebührenansätze in Abs. 2 und 3 basieren auf dem [Baupreisindex «Espace Mittelland» \(Verleitungen und Kanalisations Neubau Strasse BKP 465\)](#) von 105.4 Punkten (Stand Oktober 2021). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung des Baupreisindex mindestens 10 Punkte beträgt.

Nachgebühr, Rückerstattung, Anrechnung

Art. 25

¹ Bei einer Erhöhung der massgebenden Bemessungsgrundlagen (LU oder der Vergrösserung der entwässerten Fläche) ist eine Nachgebühr zu bezahlen.

² Bei einer Verminderung der massgebenden Bemessungsgrundlagen (LU oder der entwässerten Fläche) oder bei Abbruch (ohne Wiederaufbau) werden keine Gebühren rückerstattet.

³ Beim Wiederaufbau eines Gebäudes werden nachweislich früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit den entsprechenden Arbeiten begonnen wird.

Wiederkehrende Gebühren:
Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühr

Art. 26

¹ Zur Deckung der Betriebskosten (inkl. Zinsen) sowie zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen.

² Die Höhe der Gebühren ist so festzulegen, dass der Anteil aus Grund- und Regenabwassergebühren mindestens 50 % der gesamten Einnahmen aus den wiederkehrenden Gebühren beträgt.

³ Die Grundgebühr wird für Wohngebäude pro Wohnung und Studio (inkl. Ferien- und Leerwohnungen) erhoben. Bei Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetrieben wird die Grundgebühr aufgrund ihrer Einheiten erhoben. Sie ist auch dann geschuldet, wenn ein bestehender Anschluss nicht oder nur teilweise benützt wird.

⁴ Die Verbrauchsgebühr wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Art. 27.

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler gemäss den Bestimmungen der öffentlichen Wasserversorgung auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Bis zum Einbau des Wasserzählers wird auf den Basiswert Wassermenge gemäss der gültigen Empfehlung «Gebührensistem

Kommentiert [LM26]: Bisher:

Ueber einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 20 - 40 Prozent und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 60 - 80 Prozent.

Kommentiert [LM27]: Bisher:

³ Die Grundgebühr wird pro Wohnung oder pro Kleinbetrieb respektive pro Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb erhoben. Sie ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

Kommentiert [LM28]: Bisher:

⁵ Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch den Gemeinderat.

Nach neuem Reglement wird bei Privatwasser in jedem Fall ein Wasserzähler verlangt - eine pauschale Verrechnung nach Anzahl Personen ist nicht mehr möglich! Wer noch keinen Zähler installiert hat, muss dies nachholen.

und Kostenverteilung bei Abwasseranlagen» von VSA/OKI (nachfolgend VSA-OKI-Empfehlung) abgestellt.

In Streitfällen entscheidet die Fachstelle Gewässerschutz.

⁶ Wird ein wesentlicher Teil des aus der öffentlichen Wasserversorgung bezogenen Wassers nachweislich nie in die Kanalisation eingeleitet, kann auf der Verbrauchsgebühr ein angemessener Abzug gewährt werden. Der Nachweis ist von der Eigentümerschaft der angeschlossenen Baute oder Anlage zu erbringen.

⁷ Für Regenabwasser von Hof- und Dachflächen, das in das öffentliche Netz eingeleitet wird, ist zusätzlich eine Gebühr gemäss der entwässerten Fläche zu bezahlen. ~~Das Gleiche gilt für Regenabwasser von Strassenflächen.~~

Art. 27

¹ Industrie-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Landwirtschaftsbetriebe bezahlen die Anschlussgebühren nach Art. 24 sowie die Grund- und Regenabwassergebühren nach Art. 26. Vorbehalten bleiben dominante Einleiter gemäss Absatz 7.

² Für die Erhebung der Verbrauchsgebühr werden die Betriebe unterteilt in Normaleinleiter und Einleiter mit erhöhter Schmutzfracht nach Massgabe der VSA-/OKI-Empfehlung.

³ Die Verbrauchsgebühr wird unter Vorbehalt von Abs. 4 und 5 aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerschaft der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Fachstelle Gewässerschutz einbauen zu lassen und zu unterhalten.

⁴ Besteht bei einem Betrieb offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, kann ihn die Fachstelle Gewässerschutz von der Pflicht zum Einbau von Messvorrichtungen für den Abwasseranfall befreien und die Verbrauchsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erheben.

⁵ Bei Einleitern mit erhöhter Schmutzfracht wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des Produkts aus dem Abwasseranfall multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor (gemäss VSA-/OKI-Empfehlung) erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühr sowie die Einzelheiten zur Ermittlung des Abwasseranfalls und des gewichteten Verschmutzungsfaktors nach Abs. 5 werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt. Besteht kein Vertragsverhältnis, erfolgt eine pauschale Einschätzung nach Abs. 5 anhand der Angaben der ARA.

⁷ Dominante Einleiter gemäss VSA-OKI-Empfehlung mit einem periodisch gemessenen Jahresverbrauch von über 10'000 m³

Gebühren bei Betrieben

Kommentiert [LM29]: Neue Bestimmung Legitimiert Nebemessungen - z.B. für Gärtnereien - die Frage ist: wie hoch ist ein «wesentlicher Teil» - bereits heute haben viele Private eine Nebemessung für das Gartenwasser installiert, welches dem Verbrauch abgezogen wird.

Kommentiert [LM30]: Verzicht Für Strassen kann eine wiederkehrende Gebühr erhoben werden (Art. 34 Abs. 6 KGV). Dies schliesst auch Gebühren für die Gemeindestrassen mit ein. Die Bestimmung ist im bisherigen Reglement enthalten, die Daten für die Strassen wurden jedoch nie im Detail erhoben, und es wurden demzufolge auch keine Gebühren verlangt. Da die Erhebung der Grundlagen einen unverhältnismässig grossen Aufwand verursacht und der grösste Anteil die Gemeinde betrifft, soll auch künftig darauf verzichtet werden. Mit der langjährigen Praxis bezahlt der allgemeine Haushalt bereits heute 30 % an alle Ausgaben, welche die Strassenentwässerungsleistungen betreffen. Der Passus für die Erhebung von Gebühren von Strassen soll daher in allen betroffenen Artikeln gestrichen werden (ausser einmalige Gebühren).

Kommentiert [LM31]: Bisher Art. 32 und 33

bezahlen die Grund- und Regenabwassergebühren pro Betrieb.

Weitere Gebühren

Art. 28

¹ Die Gemeindeverwaltung erhebt Verwaltungsgebühren:

- a. im Bewilligungsverfahren;
- b. für Kontrollen von privaten Abwasseranlagen;
- c. für Aufwendungen der Verwaltung oder Dritten, die infolge Pflichtverletzungen der Eigentümerschaft von Bauten und Anlagen oder andern Abwasser verursachenden notwendig werden;
- d. für besondere Dienstleistungen, zu deren Vornahme die Verwaltung nicht verpflichtet ist, wie Kanalfernsehaufnahmen, Beratungen, Leitungsaufnahmen, zusätzliche Ablesungen, Nebenmessungen, usw.;

~~e. für die Ablesung von Wasserzählern~~

² Die Bemessung der Gebühren nach Abs. 1 erfolgt nach den Bestimmungen des Gebührenreglements der Einwohnergemeinde Oberhünigen vom 1. Juni 2007.

Gebührenpflichtige

Art. 29

¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit die Eigentümerschaft der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Alle Nacherwerbenden schulden die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Liegenschaft nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert wurde.

² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften, sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers oder Hausanschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft über eine von ihr zu bezeichnenden Vertretung oder Verwaltung in Rechnung gestellt.

³ Die weiteren Gebühren nach Art. 28 schuldet, wer die gebührenpflichtige Leistung der Gemeinde verursacht.

Fälligkeit und Zahlungsart

Art. 30

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses fällig. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn eine Akontozahlung aufgrund der gemäss Baugesuch berechneten LU und der entwässerten Fläche im Verhältnis zum Baufortschritt erhoben werden. Der Restbetrag wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühr wird mit der Installation der neuen LU bzw. der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Im Übrigen gilt Abs. 1.

³ Der Gemeinderat legt die Fälligkeitstermine für die wiederkehrenden Gebühren in der Abwasserentsorgungsverordnung fest.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung (Datum der Rechnung).

Einforderung, Ver-
zugszins, Verjährung

Art. 31

¹ Die Zuständigkeit für die Einforderung sämtlicher Gebühren erfolgt gemäss OgR, OgV und dem Funktionendiagramm für das Rechnungswesen. Die erste Rechnung wird als Verfügung ausgestellt.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.

³ Die Anschlussgebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Obligationsrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

Kommentiert [LM32]: Bisher Art. 35
Neu soll bereits die erste Rechnung als Verfügung ausgestellt werden.

VII. Straf- und Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Art. 32

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften in Art. 7, 9 bis 14 und 17 bis 22 des vorliegenden Reglements sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft. Zusätzlich werden Verfahrenskosten von CHF 300.00 erhoben.

² Der Gemeinderat eröffnet die Busse in Form einer Verfügung. Das Verfahren richtet sich im Übrigen nach der kantonalen Gemeindegesetzgebung.

³ Die Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde bleiben vorbehalten.

⁴ Wer ohne Bewilligung Abwasser in die öffentlichen Leitungen einleitet, schuldet der Gemeinde die entgangenen Gebühren mit Verzugszins nach Art. 31 Abs. 2 sowie die Kosten aller übrigen dadurch verursachten Aufwendungen der Gemeinde. Die Verjährungsfrist nach Art. 31 Abs. 3 beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die Rechtswidrigkeit für die Gemeinde erkennbar war.

⁵ Abs. 4 gilt ebenfalls, wenn die Pflicht nach Art. 17 Abs. 3 verletzt wird. Art. 31 gelangt zur Anwendung.

Rechtspflege

Art. 33

Es gelten die Vorschriften des VRPG.

Übergangsbestimmung

Art. 34

Vor Inkrafttreten dieses Reglements bereits fällige Gebühren werden nach bisherigem Recht (Bemessungsgrundlage und Gebührenansätze) erhoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieses Reglements.

Inkrafttreten

Art. 35

¹ Dieses Reglement tritt am 1. November 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden vorbehältlich Art. 34 alle mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

VIII. Genehmigung

Das vorliegende Abwasserentsorgungsreglement wurde durch die Gemeindeversammlung Oberhünigen am 13. Juni 2025 genehmigt.

Gemeinde Oberhünigen

Der Präsident: Die Sekretärin:

Bruno Stalder

Marlis Lanz

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass das vorliegende Reglement gestützt auf Art. 37 Gemeindeverordnung 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung, d.h. vom 8. Mai bis 9. Juni 2025 öffentlich in der Gemeindeverwaltung Oberhünigen, 3532 Zäziwil, auflag. Die Auflage wurde im Anzeiger Region Konolfingen vom 8. Mai 2025 publiziert.

Oberhünigen,

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin

Marlis Lanz

Inkraftsetzung

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung dieses Reglementes per 1. November 2025 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Konolfingen vom publiziert wurde.

Gegen das Reglement wurde keine Einsprachen eingereicht.

3532 Zäziwil,

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin:

Marlis Lanz

Abwasserentsorgungsverordnung der Einwohnergemeinde Oberhünigen

Der Gemeinderat Oberhünigen beschliesst gestützt auf Art. 23 ff des Abwasserentsorgungsreglements vom 13. Juni 2025 folgende Verordnung:

Wiederkehrende Grund- und Regenabwassergebühr

Art. 1

¹ Die wiederkehrende Grundgebühr beträgt pro Wohnung/Studio und Betrieb

a) pro Wohnung und Betrieb/Einheit CHF 290.00 (bisher 110.00)

b) pro Studiowohnung (1-Zimmer) CHF 110.00 (bisher keine Gebühr)

² Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Hof- und Dachflächen sowie von Strassenflächen in die öffentliche Kanalisation beträgt:

Bis 500 m² entwässerte Fläche CHF 105.00 (bisher 40.00)

501 - 1'000 m² entwässerte Fläche CHF 125.00 (bisher 60.00)

1'001 - 1'500 m² entwässerte Fläche CHF 145.00 (bisher 80.00)

Über 1'500 m² entwässerte Fläche CHF 165.00 (bisher 100.00)

~~pro weitere 100 m² CHF ...~~

Kommentiert [LM33]: Verzicht auf die Erhebung von Gebühren für Strassenflächen - s. Art. 26 Abs. 7

Wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Art. 2

¹ Die Verbrauchsgebühr pro m³ Abwasseranfall beträgt CHF 2.50 (bisher 2.50). Darin enthalten ist die Abwasserabgabe nach Artikel 60b des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes von CHF 0.15 pro m³ eingeleitetes Abwasser zur Elimination oder Reduktion von Mikroverunreinigungen auf Abwasserreinigungsanlagen.

² Die Verrechnung von allfälligen zusätzlichen Verschmutzungszuschlägen erfolgt nach Angaben der ARA.

³ Die pauschale Verbrauchsgebühr für die Einleitung von Abwasser berechnet sich gemäss Artikel 26 Absatz 5 des Abwasserentsorgungsreglements nach dem Basiswert Wassermenge der VSA-OKI-Empfehlung, ausmachend 55 m³ pro Einwohner und Jahr.

Kommentiert [LM34]: Ergänzung zum Musterreglement / neue Bestimmung (war im bisherigen Reglement nicht enthalten).

Kommentiert [LM35]: Bisher Art. 4 Abs. 3:
³ Die pauschale Verbrauchsgebühr für die Einleitung von Abwasser berechnet sich pro Bewohner und Tag auf 200 lt (gem. Richtlinie Amt für Wasser und Abfall), ausmachend 73 m³ pro Bewohner und Jahr ²). Die Einwohnerzahl vom 31. Oktober (Ende der Periode) ist für die Berechnung der Gebühr massgebend.

Mehrwertsteuer

Art. 3

Die Gebühren unterliegen der Mehrwertsteuer gemäss den eidgenössischen Vorschriften.

Kommentiert [LM36]: MWST wird seit 2018 erhoben

Fälligkeit wiederkehrende Gebühren

Art. 4

Die wiederkehrenden Gebühren sind jeweils am 31. Oktober fällig. Auf den 30. April wird eine Teilrechnung gestellt, die sich auf den Abwasserverbrauch des Vorjahres stützt.

Übergangsbestimmungen Wasserzähler

Art. 5

Bis am 31. Oktober 2028 ist in allen Objekten, welche das Abwasser in die öffentliche Abwasserinfrastruktur ableiten, ein Wasserzähler einzubauen. Bis dahin wird die wiederkehrende Ver-

Kommentiert [LM37]: Zähler wird neu für alle Gebäude verlangt. Ziel: keine pauschalen Verrechnungen mehr!

brauchsgebühr bei Objekten ohne Messung pauschal gemäss Artikel 2 Absatz 3 verrechnet. Über Ausnahmen entscheidet die Fachstelle Abwasser.

Inkrafttreten

Art. 6

¹ Diese Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Genehmigung

Die vorliegende Abwasserentsorgungsverordnung wurde durch den Gemeinderat Oberhünigen an der Sitzung vom 27. März 2025 genehmigt. Vorbehalten bleibt die Prüfung durch den Preisüberwacher.

Oberhünigen, 27. März 2025

Gemeinderat Oberhünigen

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Bruno Stalder

Marlis Lanz

Inkraftsetzung

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung der Abwasserentsorgungsverordnung per 1. November 2024 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Anzeiger Region Konolfingen vom publiziert wurde.

Oberhünigen,

Gemeindeverwaltung Oberhünigen

Die Gemeindeschreiberin:

Marlis Lanz